

3. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönborn vom 29.04.19

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönborn vom 10. August 2000 in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Schönborn werden in Nr. I. die Gebühren für Reihengrabstätten wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 Euro |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr.: 1 | 200,00 Euro |

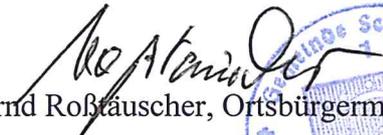
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönborn vom 10.08.2000, der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 05.07.2013 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese 3.Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Schönborn, den 29.04.19


Bernd Roßtäuscher, Ortsbürgermeister



(Siegel)

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 02.05.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schönborn im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 19 /2019 am 09.05.2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 10.05.2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 09.05.2019
Im Auftrag


Uwe Welker

